



Stadt Attendorn
Kölner Straße 12

57439 Attendorn



11.03.2022

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Attendorn
Stellungnahme im Verfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als betroffene Bürger nehmen wir fristgerecht zum oben bezeichneten Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Attendorn wie folgt Stellung. Unsere Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf die Ausarbeitungen für den südlichen Bereich der Stadt Attendorn, die erhebliche Auswirkungen auf die Ortschaften Oberveischede und Tecklinghausen haben.

Zu Anlage 4 Analyseplan - weiche Untersuchungskriterien 1.000 m -

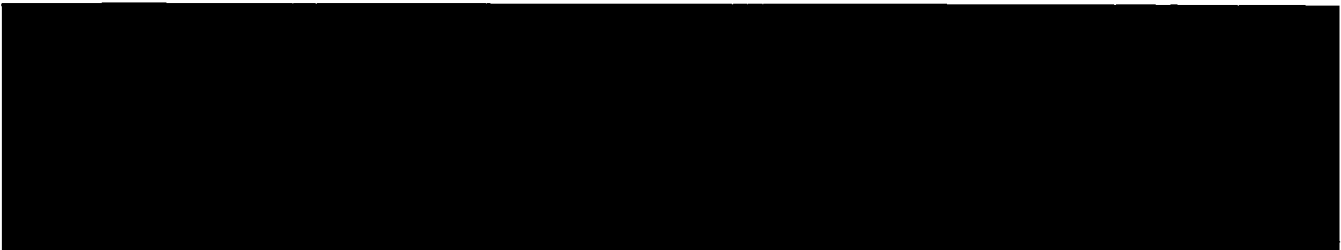
Für die Ortschaft Tecklinghausen wurde von der Stadt Olpe ein Planverfahren zur Schaffung einer Außenbereichssatzung eingeleitet. Die Flächennutzungsplanung und die Plandarstellung beinhalten noch Abstände von weniger als 1.000 m zur Wohnbebauung und berücksichtigen den Verfahrenstand nicht.

Auf das interkommunale Abstimmungsgebot gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist zu achten.

Zu Anlage 6 Standortuntersuchungen

Fläche 9 (Berlinghausen)

Hinsichtlich des Artenschutzes wird auf Seite 69 das Vorkommen des Schwarzstorches und des Rotmilans beschrieben. Die in den Verfahrensunterlagen enthaltene Bewertung zum Artenschutz mit einem mittleren Konfliktpotential ist unzutreffend und müsste als „hoch“ eingestuft werden.



Fläche 10 (Rieflinghausen)

Ausführlich wird beim Artenschutz auf den Seiten 72 und 73 das hohe Konfliktpotential für die geschützten Arten Schwarzstorch und Rotmilan beschrieben. Die in den Verfahrensunterlagen enthaltene abschließende Bewertung zum Artenschutz mit einem geringen Konfliktpotential ist nicht nachvollziehbar, vielmehr ist das Konfliktpotential als „hoch“ einzustufen.

Fläche 11 (Jäckelchen)

Ausführlich wird beim Artenschutz auf Seite 76 das hohe Konfliktpotential für die geschützten Arten Schwarzstorch und Rotmilan beschrieben. Die in den Verfahrensunterlagen enthaltene abschließende Bewertung zum Artenschutz mit einem mittleren Konfliktpotential ist unzutreffend und müsste insgesamt als „hoch“ eingestuft werden.

Insbesondere nicht nachvollziehbar ist, dass für die Fläche 11b ein bereits hohes Konfliktpotential festgestellt wird, sie aber trotzdem als Vorrangzone ausgewiesen werden soll.

Fläche 12 (Mecklinghausen)

Ausführlich wird beim Artenschutz auf Seite 79 das potentielle Konfliktpotential für die geschützte Art Schwarzstorch und das tatsächliche Konfliktpotential für den Rotmilan beschrieben. Die in den Verfahrensunterlagen enthaltene abschließende Bewertung zum Artenschutz mit einem mittleren Konfliktpotential ist unzutreffend und müsste insgesamt als „hoch“ eingestuft werden.

Zu Anlage 7 Umweltbericht zum sachlichen Teilflächennutzungsplan

In Kap. 2.1.10 werden die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ behandelt. Darin wird die Empfindlichkeit dieses Schutzgutes bezüglich der Naherholung als mittelmäßig bewertet. Diese Bewertung ist unzutreffend. Der das Plangebiet tangierende und bei Wanderern zunehmend beliebte „Veischeder Sonnenpfad“ wurde als Tourismusziel bei den Planungen nicht beachtet. Der im Repetal ausgeprägte Tourismus wäre erheblich von den Vorrangzonen betroffen. Weiterhin befindet sich mit dem Golfplatz im Repetal eine Naherholungseinrichtung mit regionaler Bedeutung.

Weiterhin wird in den Verfahrensunterlagen unterstellt, dass aufgrund von „*sichtverschattenden (verdeckenden) Elementen die Windenergie nicht wahrgenommen*“ werden könne. Dies ist aufgrund der in den vergangenen Monaten infolge Schädlingsbefalls abgeholzten Waldflächen nicht mehr zutreffend.

Zur Empfindlichkeit für ansässige Menschen infolge potentieller Immissionsbelastungen werden in den Verfahrensunterlagen lediglich die Abstände auf Basis der rechtlichen Rahmenbedingungen angesprochen. Für die Ortschaft Tecklinghausen wird dabei von einem Abstand von 600 m ausgegangen. Auf die im Verfahren befindliche Außenbereichssatzung wurde in dieser Stellungnahme bereits hingewiesen. Weiterhin ist festzustellen, dass Auswirkungen infolge einer für die Siedlung ungünstigen Hauptwindrichtung (Schall) und Himmelsrichtung (Schlagschatten) nicht beachtet werden. Nicht beachtet wird auch die kumulative Beeinträchtigung der Windenergiebereiche im Zusammenhang mit den bereits vorhandenen Vorbelastungen, insbesondere

- die nah am Plangebiet 9 gelegene Kreismülldeponie und
- die im Plangebiet 10 bzw. 11 gelegene vorhandene 110 kV-Hochspannungs-trasse und deren geplanter Ausbau auf 380 kV.

In Kap. 2.3.8 werden Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes aufgeführt, die für den Ausführungsfall vorgesehen sind. Die in den Spiegelstrichen genannten Maßnahmen sind teilweise irreführend, da unabhängig davon wie die Aufstellung der Anlagen erfolgt, aus verschiedenen Blickwinkeln immer eine Beeinträchtigung bleibt. Die genannten Maßnahmen sind aus der Sicht der Projektierer als „Sowieso-Maßnahmen“ zu bewerten und beinhalten kein besonderes Entgegenkommen zum Schutz des Landschaftsbildes.

Zu Anlage 9 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II

Hinsichtlich der gefährdeten Vogelarten (u.a. Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu) kommt der Fachbeitrag zum Ergebnis, dass *„bei vorausschauender Standortplanung ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG grundsätzlich vermieden werden kann“*. Die Formulierung lässt offen, ob das Eintreten der Verbotstatbestände tatsächlich vermieden werden kann und führt zu dem Schluss, dass eine Gefährdung eben nicht auszuschließen ist. Insofern sind die ausgewählten Bereiche in Bezug auf den Artenschutz als kritisch zu betrachten. Insbesondere die Ausführungen zum Rotmilan (siehe Kap. 7.6.4) lassen auf Probleme bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände schließen.

Aufgrund der zusammenfassenden Bewertung der WEA-Potentialflächen (Tab. 9) und der abschließenden Bewertung (Kap. 10) ist die Ausweisung der betroffenen Flächen 9 - 12 als WE-Vorrangzone nicht nachvollziehbar.

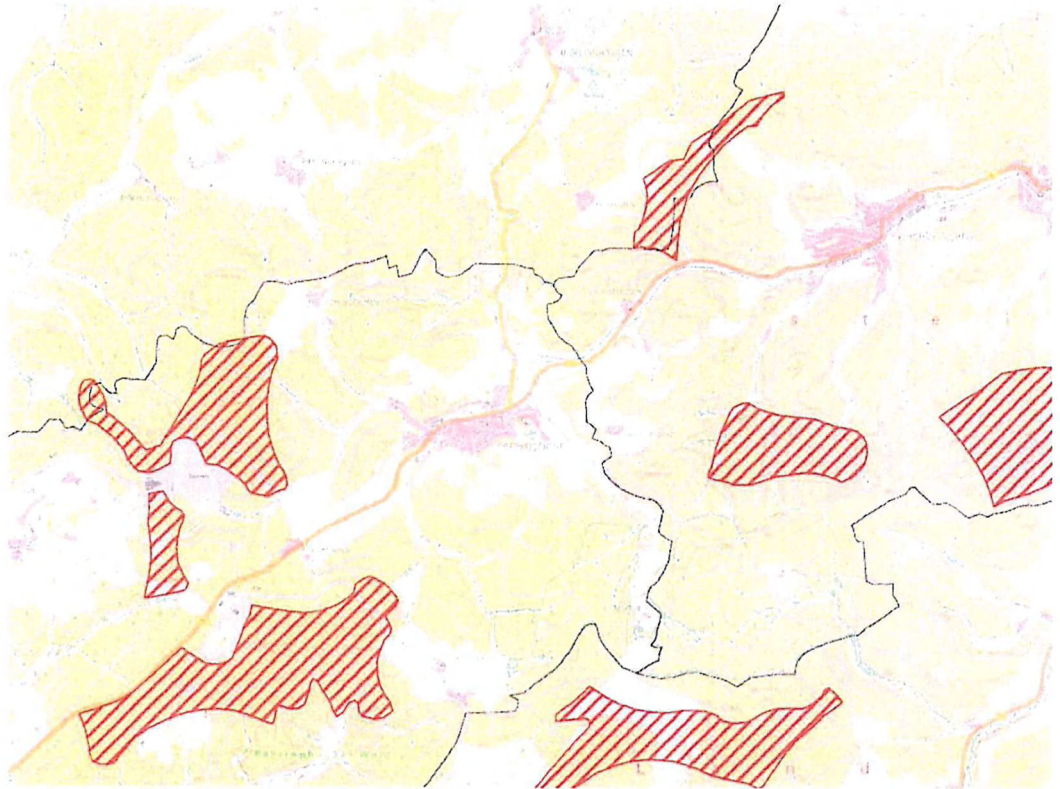
Abgleich mit Regionalplanung

Aktuell befindet sich der Regionalplan Arnsberg (Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein) im Verfahren. Die Offenlegung und Beteiligung der Bürger endeten im Juni 2021. Die Kommunen wurden laut Verfahrensträger in die Erarbeitung einbezogen (Gegenstromprinzip) und sind über die Inhalte informiert.

Der Entwurf für den Regionalplan sieht im Bereich um die Ortschaft Oberveischede eine Kumulationszone für Windenergiebereiche vor, siehe hierzu auch die im Planverfahren veröffentlichte Erläuterungskarte 8A, Blatt 2/2 sowie Blatt 13 der zeichnerischen Festlegungen im Kapitel 8 (Energie) der Regionalplanung, die in ihrer Bindungswirkung als Ziele der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG zu beachten sind.

Rund um Oberveischede befinden sich in der Regionalplanung die Windenergiebereiche 09.05.WEB.008, 09.06.WEB.001, 09.06.WEB.002, 09.06.WEB.003, 09.06.WEB.004, 09.06.WEB.001, 09.01.WEB.001, 09.05.WEB.007, 09.04.WEB.005 sowie 10.06.WEB.001 mit einer Gesamtfläche von ca. 800 Hektar.

Diese geplanten Windenergiebereiche in der Regionalplanung wurden aufgrund der mangelhaften Lesbarkeit im Blatt 13 der zeichnerischen Darstellung in eine eigene Liegenschaftskarte 1:25.000 übertragen und besser erkennbar mit einer roten Schraffierung dargestellt, siehe nachfolgenden (unmaßstäblichen) Planausschnitt.



Ergänzt man zu diesen im Regionalplan enthaltenen Vorrangzonen diejenigen Bereiche, welche die Stadt Attendorn aktuell in ihrem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie erarbeitet hat, ergibt sich eine nahezu vollständige Umzingelung des Ortes Oberveischede mit Windenergie-Vorrangzonen.

Auf die aktuelle Regionalplanung wird im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Attendorn nur unzureichend eingegangen. Eine Abstimmung mit der im Verfahren befindlichen Regionalplanung hat nur für das Gebiet der Stadt Attendorn stattgefunden, siehe hierzu auch Kap. 3.2 der Begründung. Die sich durch die Planung der Stadt Attendorn nochmals verstärkende Kumulation von Windenergie-Vorrangzonen wurde bei den Planungen nicht beachtet und nicht untersucht, obwohl die Regionalplanung bekannt ist.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass man nur die jeweiligen WE-Bereiche auf Attendorner Stadtgebiet soweit sie grenzüberschreitend sind bei der Ausarbeitung genannt hat, aber die nunmehrige Wirkung der neu auszuweisenden Vorrangzonen im FNP in Bezug auf benachbarte Ortschaften wie Oberveischede nicht in die Betrachtungsweise einbezieht.

Insofern ist der Teilflächennutzungsplan unvollständig und fehlerhaft. Das interkommunale Abstimmungsgebot gemäß BauGB wurde nicht beachtet.

Gemeinsam mit den in der Regionalplanung vorgesehenen Windenergie-Vorrangzonen beeinträchtigt die Planung der Stadt Attendorn das Orts- und Landschaftsbild um Oberveischede, Neger und Tecklinghausen, siehe hierzu § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB.

Zusammenfassend müssen aufgrund der beschriebenen Umstände und der insoweit vorliegenden Abwägungsfehler die Flächen 9, 10, 11 und 12 aus dem Flächennutzungsplan wieder herausgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

